

Badeordnung

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Fischach folgende

Satzung

für die Benutzung des Naturfreibades des Marktes Fischach

§ 1

Zweck der Badeordnung

- 1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturfreibad und ist für alle Badegäste verbindlich.
- 2. Mit dem Zutritt zum Naturfreibad unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- 3. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Benutzung

- 1. Das Naturfreibad kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden.
- Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener, die zur Aufsicht verpflichtet sind, gestattet.
 Ausgenommen von dieser Regel sind Kinder, die im Besitz eines Freischwimmerausweises sind.
- 3. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - b) Personen, die mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, mit Hautkrankheiten, Anstoß erregenden Krankheiten, oder mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) Personen, die wegen einer schweren k\u00f6rperlichen oder geistigen Behinderung hilflos sind, oder zu Krampf- und Ohnmachtsanf\u00e4llen neigen, oder einer Aufsicht bed\u00fcrfen, d\u00fcrfen nur mit einer vollj\u00e4hrigen Begleitperson in das Naturfreibad.

Öffnungs- und Betriebszeiten

- 1. Die allgemeinen Öffnungszeiten des Naturfreibades werden vom Markt Fischach festgesetzt und am Badeeingang sowie öffentlich bekannt gemacht. Während der allgemeinen Öffnungszeiten kann das Naturfreibad ohne zeitliche Begrenzung benutzt werden.
- Die Kasse wird mit Beginn der Betriebszeit geöffnet.
 Zum Ende der jeweiligen Öffnungszeit müssen die Badegäste das Naturfreibad verlassen.
- 3. Bei Überfüllung kann das Naturfreibad zeitweise für die Besucher durch den Bademeister gesperrt werden.

§ 4

Badegebühren

- 1. Für die Benutzung des Naturfreibades werden Gebühren erhoben. Sie werden vom Markt Fischach festgesetzt und in der Anlage "Gebührenordnung", die Bestandteil dieser Badeordnung ist, ausgewiesen.
- 2. Zur Benutzung des Bades ist ein Eintrittsausweis gegen Zahlung des aus dem Aushang ersichtlichen Preises an der Kasse zu lösen. Mit dem Lösen des Eintrittsausweises – bei unentgeltlicher oder in anderer Form angebotener Benutzung mit dem Betreten des Bades – erkennt jeder Badegast die Haus- und Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- Einzelausweise sind nur am Tag der Ausgabe gültig und berechtigen nur zum einmaligen Besuch des Bades.
 Dauerausweise, die an eine Person oder Gruppe gebunden sind, sind nicht übertragbar.
- 4. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurück genommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Eintrittsausweise wird nicht erstattet.
- 5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Der Eintrittsausweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Zuritt zum Naturfreibad, Badekleidung, Aus- und Ankleiden

- 1. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur vom Haupteingang des Naturfreibades aus gestattet.
- 2. Die Duschräume und die Toilettenanlage dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 3. Badewäsche hat jeder Badegast selbst mitzubringen.
- 4. Der Aufenthalt im Naturfreibad ist nur in einer den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bademeister, ob die

- Badekleidung des Badegastes den Anforderungen des Satzes 1 entspricht. Badegäste deren Badekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, werden aus dem Naturfreibad verwiesen.
- 5. Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- 6. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- 7. Die Badegäste haben sich in den dafür vorgesehenen Umkleidekabinen aus- und anzukleiden.

§ 6

Aufbewahrung von Kleidung, Geld und Wertsachen

- 1. Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen Schränke, die mit Schlüsseln geöffnet und verschlossen werden können.
- 2. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung (z.B. Tascheninhalt) und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben (§ 6 Punkt 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturfreibades).
- 3. Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände werden nicht zum Aufbewahren übernommen.

§ 7

Körperreinigung

- Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor dem Betreten des Naturfreibades gründlich in den Duschräumen unter Verwendung von Seife, Shampoo oder ähnlichem, zu reinigen. Nach jeder Benutzung der Toiletten muss sich der Badegast im Duschraum unter den Brausen gründlich mit Seife waschen.
- 2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeglicher Art, Hautcreme und dergleichen, sind unmittelbar vor der Benutzung des Naturfreibads untersagt.

§ 8

Verhalten im Naturfreibad

- 1. Die Besucher des Naturfreibades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht.
- 2. Es ist strengstens untersagt

 $\langle \ \rangle$

a) außer dem Bereich beim Sprungfelsen in das Schwimmbecken zu springen und sonstigen Unfug zu treiben

- b) im unmittelbaren Bereich um das Naturfreibad zu rennen, damit Kinder, ältere Personen etc. nicht gefährdet werden
- c) Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Naturfreibad sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches
- d) das Schwimmbecken zu verunreinigen, das Wegwerfen von Glas oder anderen Gegenständen im Liegewiesenbereich des Naturfreibades
- e) Taucherbrillen mit zerbrechlichem Glas zu verwenden, sowie Flaschen und zerbrechliche Gegenstände in das Schwimmbecken, Sanitärbereich und Umkleidebereich mitzunehmen
- f) die Mitnahme von Tieren
- g) das Rauchen im Umkleide- und Sanitärbereich
- h) Mitnahme von Getränken und Speisen in Umkleide- und Sanitärbereich
- i) im gesamten Badebereich (außer Kiosk) herrscht Alkoholverbot
- j) das Verteilen von Druck oder Reklameschriften; Werbeschriften

Findet ein Badegast Räumlichkeiten verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Bademeister mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

- 3. Ferner ist zu beachten:
 - a) Bewegungsspiele und Sport auch mit Bällen und Geräten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
 - b) Die Sprunganlage darf nur zu den von der Badeaufsicht freigegebenen Zeiten benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Seitliches Abspringen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
 - c) Nichtschwimmer dürfen nur den für Nichtschwimmer vorgesehenen Bereich benutzen.
 - d) Aus besonderen Anlässen oder im Rahmen bestimmter Angebote (z.B. Kinderspielstunden, Wassergymnastik, Babyschwimmen) entscheidet die Badeaufsicht über die Benutzung von zweckentsprechenden Geräten und Gegenständen im Badebereich.

§ 9

Fundsachen

Gegenstände, die im Naturfreibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben und werden dem Fundbüro des Marktes Fischach übergeben.

Haftung - Besucher

- 1. Die Besucher haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die sie bei der Benutzung des Naturfreibades und seiner Einrichtungen dem Markt Fischach oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- 2. Bei besonderen Verunreinigungen des Naturfreibades hat der Badbenutzer die entstehenden Kosten zu tragen.
- 3. Die Besucher benutzen das Naturfreibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung des Betreibenden, das Naturfreibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 5. Der Betreiber oder sein Aufsichtspersonal haften für Personen-, Sach- bzw. Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn dies dem Aufsichtspersonal nachgewiesen wird.
- 6. Für die auf den Abstellplätzen abgestellten Fahrräder und Kraftfahrzeuge übernimmt der Markt Fischach keine Haftung.
- 7. Insbesondere haftet der Markt Fischach nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 11

Aufsicht

- Der Bademeister sowie die Wasserwacht, bei Schulschwimmen die aufsichtführende Lehrkraft, bei Vereinsschwimmen der befähigte Übungsleiter - hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
- 2. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 3. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Personen das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
 - aus dem Naturfreibad zu verweisen. Der Zutritt kann auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.
- 4. Im Falle der Verweisung aus dem Naturfreibad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

5. Bei Verstößen gegen die Badeordnung ist der Bademeister berechtigt, zur Feststellung der Personalien die Ausweispapiere zu verlangen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 12

Verhalten des Bäderpersonals

- 1. Die Badeaufsicht ausübenden Personen sind angewiesen, sich gegenüber allen Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten. Sie nehmen Wünsche oder Beschwerden entgegen und schaffen, wenn möglich, sogleich Abhilfe. Daneben können Wünsche oder Beschwerden auch an den Betreiber des Naturfreibades gerichtet werden.
- 2. Die Badeaufsicht leistet bei Bedarf Erste Hilfe.

§ 13

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Badeordnung können, unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses nach § 17 Abs. 4 und Abs. 6 mit Geldbußen geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften Strafe verwirkt ist.

Das gleiche gilt für Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände verschaffen.

§ 14

Ausnahmen

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 15

1. Die Badeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fischach, den 11.06.2008

Ziegelmeier Erster Bürgermeister

